

Anlage 5: Praktikumsordnung

Richtlinien für die Praktika im Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“

§ 1 Allgemeines

Der Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ sieht sowohl im Pflichtmodul B1 „Methoden der empirischen Linguistik“ als auch in den Wahlpflichtmodulen V2: „Psycho- und Neurolinguistik II“ und PX „Forschungspraktikum“ Forschungs-/Experimentalpraktika vor. Im Modul B1 findet ein internes Praktikum statt. Das Praktikum des Moduls V2: „Psycho- und Neurolinguistik“ und das Modul PX „Forschungspraktikum“ können als interne oder externe Praktika absolviert werden.

§ 2 Ziele der Praktika

Mit den Praktika werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung forschungspraktischer Erfahrungen durch Mitarbeit in einem studiengangsbezogenen Forschungsprojekt (Modul B1) bzw. durch selbstständige Planung, Durchführung und Auswertung eines linguistischen Experiments
- Anwendung von erworbenen methodologischen Kenntnissen in der sprachwissenschaftlichen Forschungspraxis
- Kritische Auseinandersetzung mit theorie- oder methodenbezogenen Studieninhalten, indem die Studierenden mit der Forschungspraxis konfrontiert werden
- Erwerb von Kenntnissen über die Rahmenbedingungen von Forschung in der Gegenwart (Drittmittelforschung etc.)
- Erwerb von praktischen Fähigkeiten der Forschungsorganisation
- Kenntnis der Forschungspraxis durch Mitarbeit als Proband/in eines empirischen Forschungsprojekts
- Entwicklung von Perspektiven für das Abschlussmodul (Masterarbeit) und die spätere berufliche Tätigkeit

§ 3 Praktikumsstellen

- (1) Das Praktikum kann im Rahmen von wissenschaftlichen Forschungsprojekten absolviert werden, deren Ausrichtung deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Studiengangs aufweist.
- (2) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums einen Betreuer oder eine Betreuerin aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

- (1) Die Studierenden bleiben während der Zeit der Praktika an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten und Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.
- (2) Die Studierenden sind gleichzeitig an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer der Praktika

- (1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ausgeübt wird.

- (2) Das Praktikum im Modul B1 dauert zwei Wochen (80 Stunden). Das Praktikum im Modul V2 dauert drei Wochen (120 Stunden). Das Praktikum im Modul PX dauert vier Wochen (160 Stunden).

§ 6 Anerkennung und Nachweise

- (1) Der Betreuer oder die Betreuerin berät die Studierenden vor Beginn der Praktika, entscheidet über die Anerkennung der Praktika und bewertet die Studienleistung und benotet die Prüfungsleistung.
- (2) Der Nachweis über die Durchführung der Praktika erfolgt durch eine Bescheinigung der Praktikumsstelle; diese ist dem Praktikumsbericht beizufügen.

§ 7 Praktikumsbericht

- (1) Nach dem Absolvieren der Praktika B1 und PX werden Praktikumsberichte vorgelegt. Der Praktikumsbericht zum Praktikum des Moduls B1 soll 4–8 Seiten umfassen. Der Praktikumsbericht zum Modul PX soll 14–18 Seiten umfassen. Die Berichte sind forschungszentriert bzw. berufsorientiert und folgen in der Anlage international üblichen Publikationsstandards.

- (2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichts:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- a) Deckblatt
- b) Inhaltsverzeichnis
- c) Einleitung/Überblick
- d) Hauptteil
- e) Fazit
- f) Literaturverzeichnis
- g) Anlagen

a) Deckblatt

Es enthält:

- die Bezeichnung des Forschungspraktikums und den thematischen Schwerpunkt des Berichts
- ggf. den Namen der Forschungsinstitution/des Forschungsprojekts, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen der Betreuerin oder des Betreuers, Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung des Berichts wieder.

c) Einleitung/Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse am jeweiligen Forschungsfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Forschungseinrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser oder der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über den institutionellen Rahmen des Praktikums (Forschungsprojekt/Forschungsinstitution, innerhalb dessen/deren das Praktikum absolviert wurde)
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeit im Praktikum. Methodologische Reflexion des Forschungsdesigns, das im Praktikum kennengelernt bzw. entwickelt und umgesetzt wurde. Insbesondere soll hier auch eine Gegenüberstellung der im Studium kennengelernten theoretischen und methodologischen Ansätze mit den eigenen Erfahrungen im forschungspraktischen Kontext erfolgen. Der Hauptteil muss als semantische

Einheit erkennbar sein, d. h. die einzelnen Abschnitte müssen argumentativ so miteinander in Beziehung gesetzt werden, dass ein „roter Faden“ erkennbar wird.

e) Fazit

Das Fazit stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem kennengelernten Forschungsdesign dar. Es soll Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Forschungsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Linguistik: Kognition und Kommunikation“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, ggf. auch unveröffentlichte Materialien, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Namen der Autoren und Autorinnen.

§ 8 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über interne Belange des Praktikumsgebers oder der Praktikumsgeberin. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.